

Antrag auf Verlängerung

eines Schengenvisums des visafreien Kurzaufenthalts

Landratsamt Cham
Ausländeramt
Rachelstr. 6
93413 Cham

**Bitte maschinell oder
in Druckbuchstaben ausfüllen!**

**1 aktuelles biome-
trisches Passfoto**

-bitte nicht
festkleben-

Telefon: 09971 78 0

Telefax: 09971 845 0

auslaenderamt@lra.landkreis-cham.de

Angaben zur Person: - Bitte Kopie des Reisepasses beifügen -

Name, ggf. Geburtsname:		Vorname (Bitte alle Vornamen angeben!):	
Telefon:		E-Mail:	
Geburtsdatum:	Geburtsort:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers	
Staatsangehörigkeit (bei mehreren Staatsangehörigkeiten sind alle anzugeben): Jetzige:		Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend; ggf. seit:	
Straße, Hausnummer (Deutschland):		PLZ:	Ort:
Wohnsitz im Herkunftsland:			letzte Einreise am:
Ausweispapier (Reisepass) Nr.:		Gültig von bis:	
Visum Nr.:		gültig von bis:	

Zweck des Aufenthalts in Deutschland – Bitte Nachweis dazu beifügen

Geschäftsreise

Firma: _____

Besuch

Sonstiger Grund: _____

Wie wird Ihr Aufenthalt finanziert?

Einkommen aus dem Ausland Verpflichtungserklärung Sperrkonto sonstiges: _____

Krankenversicherung für Deutschland bei: _____ (bitte Nachweis vorlegen)

Ich beantrage die Verlängerung aus folgenden Grund:

Begründung ggf. auf weiteren Blatt fortführen.

Bitte beachten Sie:

- Schengen-Visa können nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen verlängert werden.
- Für weitere 90 Tage innerhalb des betreffenden Zeitraums von 180 Tagen kann ein Schengen-Visum aus den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 810/2009/EG genannten Gründen, zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder aus völkerrechtlichen Gründen als nationales Visum verlängert werden.

- Ein visumsfreier Kurzaufenthalt kann grundsätzlich nur verlängert werden, wenn ein Ausnahmefall im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens vorliegt. Ein Ausnahmefall kann beim Vorliegen von wichtigen persönlichen Belangen (z.B. Krankenhausbehandlung, familiäre Hilfeleistung, Todesfall eines nahen Verwandten, Termine bei Gerichten und Behörden), aus humanitären Gründen oder wegen höherer Gewalt gegeben sein.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Krankenversicherungsnachweis für den gesamten Zeitraum
- Nachweis über finanzielle Mittel (z.B. Verpflichtungserklärung)
- ggf. ärztliche Bescheinigungen

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Ausländerbehörde, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden zur Antragsbearbeitung innerhalb der Ausländerbehörde erhoben. Diese umfasst die gesetzlich übertragenen Aufgaben. Empfänger der Daten ist die Ausländerbehörde des Landratsamtes Cham.

Zwecke der Verarbeitung:

Die Ausländerbehörde verarbeitet personenbezogene Daten (u.a. Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit) soweit dies für die Erledigung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (u.a. für ordnungsrechtliche Verfügungen, sonstige Anordnungen und Nebenbestimmungen sowie Maßnahmen zu deren Durchsetzung). In diesem Rahmen werden Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der ausländerrechtlichen Bestimmungen etwa in einer Ausländerdatei sowie im Ausländerzentralregister gespeichert und dienen als Grundlage für die Erteilung Aufenthaltserlaubnisse und sonstiger Bescheinigungen über den Aufenthaltsstatus.

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchst. c & e DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG und den bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen der - §§ 86 ff. des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet – Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - § 11 des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) - §§ 6, 7 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (AZRG) verarbeitet

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach § 6 AZRG zur Speicherung im Ausländerzentralregister an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als zuständige Registerbehörde übermittelt. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten, um über Ihren Aufenthalt entscheiden zu können, den Leistungsmissbrauch öffentlicher Mittel zu verhindern, Sicherheitsbedenken zu prüfen, aber auch um Ihre Integrität zu fördern, falls dies erforderlich und gesetzlich erlaubt ist, weitergegeben an: Bundesverwaltungsamt, BAMF, Meldebehörden, Sicherheitsbehörden, Sozialleistungsträger, Zollverwaltung, Staatsanwaltschaft, Verwaltungsgerichte, sonstige Vollstreckungsbehörden, Auswärtiges Amt.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Sollte es erforderlich und gesetzlich zulässig sein, werden Ihre Daten an die zuständige Behörde Ihres Heimatlandes weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden gelöscht, sobald sie für die Aufgabenerledigung nicht mehr notwendig sind. Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten werden zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde gelöscht, bei Einbürgerung und im Todesfall nach fünf Jahren. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 AufenthG zehn Jahre, nachdem die Sperrwirkung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen ist, gelöscht.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können Sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Aufgrund Ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflichten sind Sie verpflichtet, auf Verlangen gegenüber der Ausländerbehörde Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu machen. Verstöße dagegen sind nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 AufenthG strafbewehrt.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____